



Hartleiu

am Rhein
mit Breuergarten
und Feldkirch



Donnerstag, 24. OKTOBER 2024

Amtsblatt Nr. 43

"Herbstlied"

Der Frühling hat es angefangen,
Der Sommer hat's vollbracht.
Seht, wie mit seinen roten Wangen
So mancher Apfel lacht!

Es kommt der Herbst mit reicher Gabe,
Er teilt sie fröhlich aus,
Und geht dann, wie am Bettelstabe
Ein armer Mann, nach Haus.

Voll sind die Speicher nun und Gnaden,
Dass nichts uns mehr gebricht.
Wir wollen ihn zu Gaste laden,
Er aber will es nicht.

Er will uns ohne Dank erfreuen,
Kommt immer wieder her:
Laßt uns das Gute drum erneuen,
Dann sind wir gut wie er.

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben
(1798-1874)



Wer hat an der Uhr gedreht? Ist es wirklich erst so spät?

In der Nacht von **Samstag 26.10. auf Sonntag, 27.10.** wird um 03:00 Uhr die Uhr auf 02:00 Uhr zurückgestellt.

Es wird morgens wieder früher hell und abends früher dunkel.



Halloween

SPORT VEREIN



HARTHEIM
BREMgarten
48 49

HALLOWEEN PARTY

Donnerstag, 31.10. 18:00 Uhr
Clubheim, SVHB

KNOBEL

präsentiert von Bau-Gruppe

Apotheken-Plan vom 24.10. bis 31.10.2024

| | | |
|---|---|---|
| 24.10.2024 Batzenberg-Apotheke, Schallstadt Fridolin-Apotheke, Neuenburg | 26.10.2024 Zollmatten-Apotheke, Heitersheim | 29.10.2024 Katharina-Barbara-Apotheke, Sulzburg Die Rhein-Apotheke, Neuenburg |
| 25.10..2024 Schwarzwald-Apotheke, Tulpenbaumallee, Bad Krozingen Blauen-Apotheke, Schliengen | 27.10.2024 Malteser-Apotheke, Heitersheim Fohmann´sche Apotheke, Schliengen | 30.10.2024 Rats-Apotheke, Bad Krozingen |
| | 28.10.2024 Hebel-Apotheke, Müllheim Schneckental-Apotheke, Pfaffenweiler | 31.10.2024 Hardt-Apotheke, Hartheim Markgrafen-Apotheke, Badenweiler |

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Sprechtag des Kreisbaumeisters in Hartheim am Rhein

Der für Hartheim, Feldkirch und Bremgarten zuständige Kreisbaumeister Herr Spitz bietet einen Sprechtag bei der Gemeindeverwaltung Hartheim an. Der nächste Sprechtag ist für

Dienstag, den 12. November 2024, ab 14.00 Uhr

vorgesehen. Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte teilen Sie dem Bauamt Hartheim, Herr Linsenmeier, Tel. 07633-910514, Ihren Terminwunsch inkl. Sachverhalt mit.

Welche Reisedokumente brauche ich?! Brauche ich einen internationalen Führerschein?

Bearbeitungszeit für Reisepässe

Wenn Sie erfahren möchten, welche Reisedokumente Sie für Ihr Reiseland benötigen, hilft Ihnen die Homepage des Auswärtigen Amtes weiter.

Unter www.auswaertiges-amt.de / Ihr Reiseland / Einreise und Zoll erfahren Sie für jedes Land, mit welchen Reisedokumenten die Einreise in Ihr Urlaubsland möglich ist. Auch auf die Frage, ob Sie für Ihren Aufenthalt einen internationalen Führerschein benötigen, gibt es hier antworten.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Planungen, dass die Bearbeitung von Reisepässen bei der Bundesdruckerei derzeit bis zu 9 Wochen dauern kann!!!!

Einen schönen Urlaub wünscht Ihnen
Ihr Bürgerbüro

UNSERE JUBILARE



Herzliche Glückwünsche

Wir gratulieren sehr herzlich am

- **24.10. zur Goldenen Hochzeit von Ursula und Hansjörg Pfrengle aus Hartheim**

sowie allen nicht genannten Jubilaren und wünschen alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen

ABFALLTERMINE



Nächste Leerungen

| | |
|---------------|----------------------------------|
| Biotonne | 28.10.2024 |
| Gelbe Tonne | 30.10.2024 |
| Restmülltonne | 31.10.2024 (Hartheim, Feldkirch) |

Telefonnummern der TREA Breisgau im Gewerbepark Breisgau

Für Kontakte bezüglich Öffnungszeiten, Anlieferungen und Abfallwirtschaft (besetzt: Mo - Fr von 7:00 - 18:00 Uhr) 07634/5079-122
Verwaltung, Veranstaltungen und Besichtigungen (besetzt: Mo - Fr von 8:00 - 16:30 Uhr) 07634/5079-0
Notfällen 07634/5079-222 (24 Std. besetzt)
Fax- Nummer: 07634/5079-135
E-Mail-Adresse: breisgau@eew-energyfromwaste.com

RAZ Breisgau

Anlieferungszeiten für private Haushalte/Sperrmüllanlieferung:

Montag und Dienstag: 09.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag und Freitag: 12.00 bis 18.00 Uhr
Samstag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Gebührenfrei angenommen werden alle klassischen Wertstoffe wie Schrott, Papier und Kartonage, Elektroschrott, Kork, DVD und CD, Flaschenglas, Grünschnitt sowie Sperrmüll mit Sperrmüllkarte.
Adresse: RAZ Breisgau (Gewerbepark Breisgau) Ehrenkirchener Straße 3, 79427 Eschbach, Tel. 07634/6949385, E-Mail: alb@lkbh.de, Servicetelefon der ALB: 0761-2187-9707

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald informiert:

Müllsackverkaufsstellen in Hartheim

Derzeit kann die Bevölkerung von Hartheim in folgenden Verkaufsstellen die landkreiseinheitlichen Restmüllsäcke zum Preis von **6,40 EUR** erwerben:

- Hartheim - Tankstelle Sedelmeier, Vogesenstr. 25
- Hartheim - Metzgerei Widmann, Rheinstraße 22
- Bremgarten - Getränkellädele „Zum Durstlöscher“, St. Stephanusstraße 2

Bei eventuellen Fragen wenden Sie sich bitte an:
ALB, Tel. 0761/2187-9707

Sprechstunden der RENTENVERSICHERUNG

Rentenberatung im Rathaus

Die Sprechstunden finden jeweils am 1. Mittwoch im Monat bei Frau Schmidt im Erdgeschoss Zimmer 5 des Rathauses statt. Bitte beachten Sie, dass eine Rentenberatung nur nach telefonischer Terminvereinbarung im Sekretariat Tel: 07633/9105-0 möglich ist.

Aufgrund der hohen Nachfrage liegt die momentane Wartezeit für einen Termin bei ca. 5 - 6 Monaten.

Zum Sprechtag bringen Sie bitte alle Versicherungsunterlagen der Deutschen Rentenversicherung, Personalausweis, Steuer-Identifikationsnummer, Bankverbindung (IBAN + BIC) und den Krankenkassenausweis mit.

AMTLICHE NACHRICHTEN

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bad Krozingen-Rheintal (DB)



Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

- Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands **auf Donnerstag den 05.12.2024 um 19 Uhr in die Merowinger Halle von Bad Krozingen – Biengen** (Krozinger Straße 1, 79189 Bad Krozingen – Biengen) eingeladen.
- Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 5 (fünf) festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
- Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
- Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.
- Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Wahlvorschläge können bis zum 29.11.2024 schriftlich bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder unter flurneuordnung@lkbh.de eingereicht werden. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen. Ein Satzungsentwurf gemäß

den gesetzlichen Vorgaben wird ab 04.11.2024 im Rathaus in Bad Krozingen zur Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2871) eingesehen werden.

Freiburg, den 16.10.2024
gez. Baumann

Satzung des Wasser- und Bodenverbands Hartheim

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Hartheim
- Der Verband hat seinen Sitz in 79258 Hartheim am Rhein.
- Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung von Hartheim und einen Teil der Gemarkung der Stadt Breisach.
- Die Abgrenzung des Verbandsgebiets ist in einer Übersichts-Flur-Karte (Anlage 1) dargestellt. Die Übersichts- und Flurkarte liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme aus.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- Der Verband hat zur Aufgabe:
 - Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen
 - Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Rückbau von Brunnen, Leitungen, Beregnungsanlagen sowie sonstiger Anlagen zur Be- und Entwässerung,
 - Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, vornehmlich Wasser zur Beregnung und Frostberegnung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Grundstücken,
 - Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz oder dem baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz sein können.
- Der Verband kann Wasser auch an Nicht-Mitglieder und zu anderen Zwecken abgeben, soweit dies das Unternehmen des Verbandes begünstigt (Nebengeschäft) und die Abgabe rechtlich zulässig ist. Die Nicht-Mitgliedern in Rechnung zu stellenden Preise können von den Beiträgen für Mitglieder abweichen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 3

Mitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Andere Personen, können zur Mitgliedschaft zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) dies zulässt. Soweit ein Mitglied nicht bereits Gründungsmitglied ist, ist die freiwillige Aufnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben, jährlich überprüft und bei Bedarf geändert. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann beim Verband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis nehmen.

§ 4**Durchführung, Unternehmen, Plan**

- (1) Der Verband beschafft und verteilt Wasser aus eigenen Ressourcen, beispielsweise aus der Wasserentnahmeverrichtung im Gewann „Äußeres Geritt und Wörth“ oder sonstigen genehmigten Entnahmeknoten oder und baut und betreibt hierfür Anlagen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den hinterlegten urkundlichen Grundlagen (dem Verbandsplan, seinen Ergänzungen und Änderungen sowie aus dem Mitgliederverzeichnis), die in einer Ausfertigung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Umweltrecht -im Nachfolgenden: Aufsichtsbehörde- der Aufsichtsbehörde, sowie in einer Mehrfertigung am Sitz des Verbandes hinterlegt sind. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan insbesondere die Flurkarte und die dazu ergangenen Änderungen.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der errichteten Anlagen nebst den dazu gehörigen Ausführungsunterlagen, die wie der Plan (insbesondere die Flurkarte) aufbewahrt werden.
- (4) Der Verbandsplan besteht aus der Flurkarte und ggf. ergänzenden Plänen und Unterlagen.
- (5) Der Verband soll den Plan und die ggf. ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig im Voraus über den Beginn und den Umfang der Arbeiten und deren Beendigung zu unterrichten. Der Aufsichtsbehörde ist vor Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Vergabe an Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die Aufsichtsbehörde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Untere Landwirtschaftsbehörde, ob sie sachgemäß ausgeführt sind.

§ 4a Abteilungen**Der Verband führt die Abteilungen:**

- a) Stammgebiet „Hartheim West“
- b) Erweiterungsgebiet „Hartheim Nord“
- c) Einzelregnerflächen.

Weitere Abteilungen können entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung eingerichtet werden.

§ 5**Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke seiner Mitglieder, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Sofern mit der Benutzung der Grundstücke eine unzumutbare wirtschaftliche Beeinträchtigung verbunden ist, leistet der Verband einen Ausgleich für den Nachteil (§ 36 WVG). Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe von diesen Grundstücken zu entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland und Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.
- (2) Der Grundstückseigentümer gemäß Absatz 1 hat die jederzeitige Zugänglichkeit von Beregnungsanlagen, insbesondere der Tiefbrunnen, Leitungen und Hydranten, für den Verband und seine Mitglieder sicherzustellen. Er hat zu dulden, dass sich andere Mitglieder bzw. andere berechnigte Dritte an die auf seinem Grundstück befindlichen Beregnungsanlagen des Verbandes mit Zustimmung des Verbandes anschließen.
- (3) Der Verband kann Grundstücke von Nicht-Mitgliedern, auf denen sich Anlagen des Verbandes befinden oder über sie hinwegführen sollen, im Rahmen der Gesetze nutzen oder nutzbar machen. Dies gilt insbesondere für geplante, zu erweiternde oder neu zu errichtende Anlagen. Er kann zu diesem Zwecke Gestattungsverträge abschließen und/oder Dienstbarkeiten bestellen lassen sowie die Rechte nach § 23 Absatz 2 WVG

(Heranziehung zur Mitgliedschaft), §§ 35 ff. WVG (Nutzung von Grundstücken mit öffentlichen Zwecken) und §§ 40 ff. WVG (Enteignung) in Anspruch nehmen. Für die Inanspruchnahme hat der Verband ggf. Entgelte oder Entschädigungen zahlen.

- (4) Im Übrigen gelten §§ 33 ff. und 40 ff. WVG in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5a

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verbandsaufgaben und das Unternehmen des Verbandes nachteilig beeinträchtigen könnten.

§ 5b**Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 5c**Verbandsschau**

Eine Verbandsschau nach § 44 WVG wird nicht durchgeführt.

II. Verbandsverfassung**§ 6****Organe**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 7**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung.

§ 8**Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt sie über
 1. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Beschlussfassung über die Entlastung des gesamten Vorstands,
 2. Festsetzung des Haushaltsplans und erforderlicher Nachträge,
 3. Änderung und Ergänzung sowie Aufhebung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans sowie die Grundsätze der Verbandspolitik,
 4. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. Festlegung der Grundsätze der Benutzung in einer Benutzungsordnung,

6. Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsteher bzw. seinen Stellvertreter sowie ggf. sonstige Entschädigungen an Vorstandsmitglieder wie Reisekosten etc. im Rahmen einer Entschädigungssatzung,
 7. Einführung oder ggf. Abschaffung einer Verbandsschau und Wahl der Schaubeauftragten.
- (2) Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
 - (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes, zur Auflösung des Verbandes sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder, deren Stimmen mindestens ein Viertel der gesamten Stimmen umfassen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, die Fachberater der staatlichen Stellen sowie im Bedarfsfall weitere Fachberater ein.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, dann Stimmrecht gemäß § 11 Abs. 1, wenn sie persönlich Mitglied der Verbandsversammlung sind.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsteher hat die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Einladung von Gästen ist zulässig.

§ 11

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (1a) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Stimmenzahl entspricht dem Verteilungsschlüssel für die Beiträge gemäß § 22a Absatz 3 Satz 1. Für jedes ar Fläche gibt es eine Stimme. Bruchteile von ar werden nicht gezählt und weder auf- noch abgerundet. Die auf die Mitglieder entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Eine Verteilung per Vollmacht auf mehrere Pächter ist aber möglich, sofern es nicht um die Gründung oder den Beitritt oder den Austritt aus dem Verband geht.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbandes in der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, beruft der Vorstandsvorsteher binnen eines Monats eine erneute Ver-

- bandsversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat zu Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, und einem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.
- (5) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt. Absatz 1a und 2 gelten entsprechend.

§ 12

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher.
- (1a) Jede Abteilung soll im Vorstand vertreten sein.
- (2) Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist, wer bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder die meisten Stimmen erhalten hat. Blockwahl ist zulässig. Hinsichtlich der weiteren Vorstandsmitglieder findet eine Stellvertretung nicht statt.
- (3) Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers nimmt der Stellvertreter das Amt des Vorstandsvorstehers wahr.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reise-/Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 14

Amtszeit des Vorstands

- (1) Das Amt des Vorstands endet grundsätzlich jeweils am 28. Februar, erstmals zum 28.2.2024 und später alle fünf Jahre (Amtsperiode).
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist oder die einem Geschäftsführer übertragen sind.
- (2) Insbesondere beschließt der Vorstand über
 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 5. die Führung von Rechtsstreiten für den Verband,

6. den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Verträgen,
7. die Vertretung des Verbands bei sonstigen Rechtsgeschäften,
8. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern sowie die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
9. die Bestellung eines Geschäftsführers,
10. die Ausführung des Plans und der ergänzenden Pläne (Durchführung des Unternehmens).

§ 16

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder elektronisch zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner im Bedarfsfall die Aufsichtsbehörde und Vertreter der staatlichen Stellen (z.B. Landwirtschaftsverwaltung) sowie weitere Fachberater jeweils als Gäste ein.
- (3) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist eine Beschlussfassung des Vorstands auf schriftlichem oder elektronischem Wege zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

§ 17

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers, bzw. seines Stellvertreters im Vertretungsfall, den Ausschlag. Bei zweigliedrigem Vorstand wird einstimmig beschlossen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, bei zweigliedrigem Vorstand, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Über Sitzungen des Vorstands, auch bei schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift in Papierform zu fertigen und vom Vorsteher, bzw. im Vertretungsfall seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten. Ein Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung ist beizufügen.

III. Wirtschaftsführung und Beiträge

§ 17a

Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der Vorsitzende legt auch die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Verbandes für ein Haushaltsjahr.

3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar.
4. Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AGWVG).
5. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 18

Überschreitungen des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorsitzende darf im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorsitzende darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Soweit nicht veranschlagte Ausgaben in wesentlicher Höhe (30 v.H. der Gesamtausgaben) zu leisten sind, hat der Vorsitzende die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrages einzuberufen.

§ 19

Jahresrechnung, Prüfung

Der Vorsitzende stellt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres (Jahresrechnung) auf und gibt sie im ersten Quartal des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Aufsichtsbehörde.

§ 20

Entlastung

Der Vorsitzende legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung sowie den Prüfbericht vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte bzw. der tatsächliche Bewirtschafter zum Zeitpunkt der Erhebung.
- (4) Ein Eigentums- oder Besitzwechsel ist umgehend schriftlich oder elektronisch dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Die Beiträge sind für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und zu erheben.

§ 22

Beitragsätze

- (1) Die Geldbeiträge setzen sich zusammen aus:
 1. dem einmaligen Baukostenbeitrag, aus dem die Eigenmittel des Verbandes zum Bau, zur Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen, bestritten werden;
 2. dem Kapitalbeitrag mit dem der Kapitaldienst bezahlt wird;
 3. dem Grundbeitrag, Flächenbeitrag – mit dem die Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für den Vorstand und für die Berechnungswarte, die Reparatur und Unterhaltskosten sowie der sonstigen festen Kosten gedeckt werden;
 4. dem Wasserbeitrag, der die reinen Kosten für die Wasserversorgung umfasst.

- (2) Die Beiträge werden in der vom Vorstand bzw. dem beauftragten Verbandsrechner zu führenden Beitragskartei (=Heberegister) festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren. Die Kartei kann auch elektronisch geführt werden.

§ 22a

Maßstab für die Verbandsbeiträge

- (1) Der Beitrag der Mitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben.
- (2) Zur Ermittlung des Vorteils wird die tatsächliche Nutzung der Verbandseinrichtungen in den jeweiligen Abteilungen zugrunde gelegt. Der Umfang der Nutzung bemisst sich nach der Größe der zu bewässernden Grundstücksflächen.
- (3) Der Baukosten- und Kapitalbeitrag sowie der Grundbeitrag verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke in den jeweiligen Abteilungen. Der Wasserbeitrag ist entsprechend dem Wasserverbrauch des Mitgliedes oder Nutznießers in den jeweiligen Abteilungen zu leisten. Der Wasserverbrauch wird in der Betriebszeit aufgrund von vom Verband bereitgestellten Wasserzählern ermittelt. Alle Wasserentnahmen müssen zwingend über diese Wasserzähler erfolgen.
- (4) Der prozentuale Verteilungsschlüssel für den Baukosten-, Kapital- und Grundbeitrag ist zu ändern, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Flächeninhalte verändern.

§ 23

Änderung der Beitragskartei – Heberegister

Der Vorstand bzw. der beauftragte Verbandsrechner aktualisiert regelmäßig die Beitragskartei (=Heberegister). Alle Beitragspflichtigen sind verpflichtet Änderungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 24

Wasserverteilung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann einen Verteilungsplan aufstellen.
- (2) Für einzelne Betriebe können Kontingente festgelegt werden. Diese können, falls der Verband aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nur geringere als die geplanten Wassermengen zur Verfügung hat, auch anteilig gekürzt werden.
- (3) Der Verband kann und wird niemandem bestimmte Wassermengen garantieren oder zusagen.

§ 25

Beitragsanforderung

- (1) Der Vorstand fordert die Beiträge jährlich bei den Beitragspflichtigen (das sind in der Regel die bewirtschaftenden Landwirte) durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Der Vorstand kann zur Durchführung des Unternehmens und für die Verwaltung des Verbandes Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Maßstab hierfür sind die Kosten des Verbandes aus dem Vorjahr sowie die von den einzelnen Mitgliedern jeweils abgenommene Wassermenge des Vorjahres.

§ 25a

Folgen des Beitragsrückstandes

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

§ 25b

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung an ein Mitglied, i.d.R. durch Einziehung des diesem ausgehändigten Standrohres, einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Diese Androhung kann mit einem Mahnschreiben verbunden werden. Die Frist wird auch durch elektronische Bekanntgabe der Mahnung bzw. Androhung gewahrt.
- (2) Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen; Abs. 1 gilt entsprechend. In Fällen eines Verstoßes gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere im Falle einer unerlaubten Wasserentnahme aus dem Beregnungsleitungsnetz insbesondere an ihm nicht genehmigten Entnahmepunkten, ist der Verband berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise sofort einzustellen.
- (3) Die vom Verband unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 26

Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg. Der Verbandsvorsteher kann die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 27

Geschäftsführung, Betriebsführung, Kassenführung

- (1) Der Vorstandsvorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen (§ 57 WVG). Geschäftsführer kann auch ein Verbandsmitglied sein. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Verband kann einem Mitglied die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung übertragen. Die Einzelheiten sowie deren Zuständigkeiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung ergeben, in einem gesonderten Vertrag über die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung und die Erbringung von Mitgliedsbeiträgen geregelt.
- (3) Die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung hat die Wirtschaftspläne des Verbandes und den Verbandsplan zu beachten.
- (4) Je ein bevollmächtigter Vertreter der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Dieser ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 28

Ordnungsgewalt

- (1) Die nach § 68 WVG vom Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht Anordnungen gegenüber den Verbandsmitgliedern auch gegen deren Willen durchzusetzen.

§ 29

Bekanntmachungen, Form

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den jeweiligen Amtsblättern in den Gemeinden, auf die sich das Verbandsgebiet erstreckt. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem Einsicht in die Urkunden genommen werden kann.

- (2) Soweit in dieser Satzung von „elektronischer Form“ oder „auf elektronischem Weg“ die Rede ist, genügt die Textform.

§ 30 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der laufenden Verwaltung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie jeweils alleinvertretungsbefugt.

Abschnitt V Aufsicht, Inkrafttreten

§ 31 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde. § 43 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt unberührt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG).

§ 32 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Verbandsgeschäfte zu/zur/zum
1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- Euro hinausgehen,
 3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 4. Beitritt zu Gesellschaften u.a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
5. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
6. Aufnahme von Kassenkrediten
7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.
- (6) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 23. Mai 2024 beschlossen und am 16.10.2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Satzung tritt am 15.10.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Hartheim, den 24.05.2024 gez. der Vorstandsvorstand

FREIWILLIGE FEUERWEHR

FFW - ABTEILUNG FELDKIRCH

Herzlichen Glückwunsch zur Hochzeit

Am Samstag, den 19. Oktober 2024 haben sich unser Feuerwehr-Abteilungskommandant aus Feldkirch, Phillip Graffelder und seine Ehefrau Theresa in der Ortsverwaltung in Feldkirch das Ja-Wort gegeben.

Die Gemeinde Hartheim am Rhein gratuliert dem Brautpaar sehr herzlich und wünscht viele glückliche gemeinsame Jahre.



ALEMANNENSCHULE HARTHEIM

**Vorlesetag mit Herr Ostermaier
am 16. Oktober 2024**

Am Mittwoch, den 16. Oktober erwartete die 1. Klässler eine ganz besondere Schulstunde. Es war Vorlesetag an der Alemannenschule.

Unser Bürgermeister Herr Ostermaier las den Schülern zuerst das Buch „Wenn die Ziege schwimmen lernt“ vor. Dabei entdeckten die Kinder viele Gemeinsamkeiten, aber auch große Unterschiede zu ihrer eigenen Schule. Es wurde auch miteinander überlegt, was aus der Geschichte gelernt werden kann.

Beim zweiten Vorlesebuch konnten viele Kinder schon mitsprechen und Reime finden, denn es wurde das beliebte Kinderbuch „Der Gruffelo“ vorgelesen.

Für das aufmerksame Zuhören wurden die Kinder zum Schluss mit einem Lesezeichen und einer kleinen Süßigkeit belohnt und auch Herr Ostermaier ging nicht leer aus. Die Lehrkräfte und SchülerInnen der Alemannenschule bedankten sich mit einem Glas Honig bei ihm für sein Engagement.

VEREINSNACHRICHTEN

Förderverein für caritative Aufgaben
ST. STEPHAN, BREMGARTEN

Dorf-Treff Bremgarten

Im November fällt der **Dorf-Treff** in Bremgarten aus!
Am 6. Dezember 2024 wieder.

Förderverein für Caritative Aufgaben St. Stephan Bremgarten e.V.

GESANGVEREIN 1863 E.V. HARTHEIM

Zentrale Ehrungsfeier in der Seltenbachhalle

Der **Gesangverein Hartheim** freut sich über die **Austragung der Zentralen Ehrungsfeier** in Hartheim-Feldkirch. Zur besonderen Freude meldet der Gesangverein Hartheim **einmalig allein 11** - von über 30 - **zu ehrende aktive Mitglieder** an diesem Abend. Auch musikalisch werden wir unmittelbar nach den Reden mit 3 herzerfrischenden Liedstücken mit dem **Eschbacher Chor** die Ehrungsfeier begrüssen.

**gez. Vorstandschaft
Gesangverein Hartheim 1863 e. V.**

Dazu die Details:

Der **Chorverband Breisgau -Gruppe Süd**- ehrt verdiente, langjährige Sängerinnen und Sänger für jahrzehntelanges Singen im Chor. Auch von unserem Gesangverein werden verdiente Sänger/innen geehrt

Die Ehrungsfeier findet

am Samstag, den 26. Oktober 2024 19.30 Uhr in der Seltenbachhalle in Hartheim-Feldkirch

statt. Zu dieser Ehrungsfeier laden wir sie ganz herzlich ein und wir würden uns freuen, sie als Gast begrüßen zu dürfen. Die Ehrungsfeier wird von dem Gesangverein Hartheim und Eschbach, MGV Liederkranz Bremgarten, MGV Sulzbachtal, GV „Eintracht“ Obermünstertal und MGV Untermünstertal musikalisch umrahmt.

Der **Gesangverein Hartheim** sorgt für das leibliche Wohl.

Mit freundlichen Grüßen
Karl Becker, 1. Vorsitzender

SENIORENCLUB

Seniorenmittag am 07.11.2024

Hallo liebe Seniorinnen und Senioren von Hartheim und Bremgarten

Wir laden zu unserem nächsten Seniorenmittag am **Donnerstag 7. November 2024** ganz herzlich ein, an tristen Herbsttagen sitzt man doch gerne zusammen bei Kaffee und Kuchen!

Um 14 Uhr treffen wir uns im Gemeindehaus, nach dem Kaffee wollen wir für die Advents- und Weihnachtszeit ein bisschen basteln und wer das nicht mag bringt Brettspiel oder Karten mit und unterhält sich dabei in geselliger Runde.

Fürs leibliche Wohl wird wie immer gesorgt.

Wir freuen uns auf euch!

Das Leitungsteam des Seniorenclubs Hartheim/Bremgarten

LANDFRAUENVEREIN

Generalversammlung am 05.11.2024

Nach einer erfolgreichen Wiederbelebung der Landfrauen können wir auf ein abwechslungsreiches Jahr zurückblicken und uns auf eine spannende Saison 24/25 freuen.

Die Landfrauen Hartheim – Feldkirch – Bremgarten laden deshalb recht herzlich zur Generalversammlung ein

Wann: 5.11.2024 um 19.00 Uhr
Wo: Feuerwehrhaus Feldkirch

Tagesordnungspunkte

- TOP1: Begrüßung durch 1.Vorstand
- TOP2: Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- TOP3: Kassenbericht der Rechnerin
- TOP4: Bericht der Kassenprüfer
- TOP5: Bericht der Schriftführerin
- TOP6: Entlastung der Vorstandschaft
- TOP7: Informationen, Anliegen
- TOP8: Verschiedenes

Für Getränke ist an diesem Abend gesorgt. Zum leiblichen Wohl darf wieder jeder gerne eine Kleinigkeit zum Fingerfoodbuffet zaubern.

Engeladen sind alle Landfrauen und auch Frauen, die sich für den Verein interessieren.

Anmelden könnt ihr euch bei Heike: 16473

SALMEN-VEREIN



Dr. Wim's Jazz Affair

Samstag, 26. Oktober 20 Uhr (im Foyer)

Langjährige Erfahrungen als Bandleader von New Orleans Jazzbands machten Dr. Wim Mauthe zu einer Kultfigur der Jazz-Szene und garantieren, dass ein Konzert mit ihm zu einem großen Erlebnis wird. Mit mitreißenden Rhythmen und einfühlsamen Melodien spielt sich die "Jazz Affair" immer wieder in die Herzen des älteren und jungen Publikums. Dr. Wim schafft es mühelos, die Atmosphäre von New Orleans im lebensfrohen Zusammenspiel mit erfahrenen Musikern spürbar zu machen.

Bei uns im Salmen wird Dr. Wim dieses Mal als Duo mit dem vielfach preisgekrönten und renommierten Schlagzeuger und Pianisten Markus Fallner spielen.

Eintritt VVK 18 € / AK 20 €



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Bad Krozingen - Hartheim
SEELSORGEEINHEIT



GOTTESDIENSTE

Donnerstag, 24. Oktober

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:30 Uhr Eucharistiefeier (TD)

Freitag, 25. Oktober

St. Stephan, Bremgarten

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz und Gebet um geistliche Berufe

Samstag, 26. Oktober

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Peter u. Paul, Hartheim

10:30 Uhr Dankgottesdienst zur Goldenen Hochzeit (GD) der Eheleute Ingeborg und Norbert Winterhalter

Sonntag, 27. Oktober, 30. Sonntag im Jahreskreis

Sonntag der Weltmission, MISSIO-Kollekte

St. Stephan, Bremgarten

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Martin, Feldkirch

10:30 Uhr Eucharistiefeier (TD)

18:30 Uhr Rosenkranz anschl. Friedensgebet

Montag, 28. Oktober, Hl. Simon und Hl. Judas, Apostel

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:30 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 29. Oktober

St. Stephan, Bremgarten

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Eucharistiefeier (GD)

Mittwoch, 30. Oktober

St. Stephan, Bremgarten

18:30 Uhr Eucharistiefeier (TD)

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:30 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 31. Oktober, Reformationstag

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz

Freitag, 01. November, Allerheiligen, Herz-Jesu-Freitag

St. Stephan, Bremgarten

14:00 Uhr Österliche Wort-Gottes-Feier in der Kirche mit anschl. Gräberbesuch

18:30 Uhr Herz-Jesu-Andacht und Gebet um geistliche Berufe

St. Martin, Feldkirch

14:00 Uhr Österliche Wort-Gottes-Feier in der Kirche (TD) anschl. Gang zum Friedhof mit Gräberbesuch

St. Peter u. Paul, Hartheim

10:30 Uhr Eucharistiefeier (TD)

14:00 Uhr Österliche Wort-Gottes-Feier auf dem Friedhof mit anschl. Gräberbesuch (GD)

Samstag, 02. November, Allerseelen**Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa****St. Peter u. Paul, Hartheim**

18:30 Uhr Eucharistiefeier (GD)
Wir beten für die verstorbenen Seelsorger der Gemeinde zum Jahresgedächtnis (JTSt)

Sonntag, 03. November, 31. Sonntag im Jahreskreis**St. Stephan, Bremgarten**

09:00 Uhr Eucharistiefeier (GD)
Wir beten nach Meinung der Stifter der früheren Jahrtage der Pfarrei und für die verstorbenen Wohltäter der Pfarrgemeinde (JTSt)

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz anschl. Friedensgebet

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:00 Uhr Rosenkranz anschl. Friedensgebet

Sakrament der Taufe

Die Vorbereitung auf die Taufe geschieht in zwei Schritten: Zunächst besuchen Sie die Taufvorbereitung; danach erfolgt das persönliche Gespräch mit dem Taufspender.

Die nächsten Taufseminare finden **samstags von 10:00 - 12:30 Uhr** im **Albaneum Bad Krozingen** (Joseph-Vomstein-Str. 6) statt:

- **23. November**

Nähere Informationen erhalten Sie in den Büros der Seelsorgeeinheit. Bitte bringen Sie zur Anmeldung der Taufe (im Pfarrbüro) die Geburtsurkunde des Täuflings mit.

Sakrament der Buße**Beichtgelegenheit**

- freitags 17:30 Uhr St. Alban Bad Krozingen

Redaktionsschluss

für den nächsten Gottesdienstanzeiger vom
 30.11.2024 bis 22.12.2024

Freitag, 15.11.2024

Alle weiteren Informationen in unserem Pfarrbrief und unter www.kath-bk-ha.de

KONTAKTDATEN**Pastorale Mitarbeiter**

| | |
|-----------------------------------|---|
| Dekan Gerhard Disch (GD) | 07633/908949-0 g.disch@kath-bk-ha.de |
| Koop. Thomas Dempfle (TD) | t.dempfle@kath-bk-ha.de |
| Koop. Andreas Eisler (AE) | 07633/9409548 pfarrer@andreas-eisler.de |
| Gem.Ref.in Ulrike Dondrup (DU) | 07633/908949-17 u.dondrup@kath-bk-ha.de |
| Past.Ref.in Christina Betz (CB) | 07633/908949-19 c.betz@kath-bk-ha.de |
| Past.Ref. Bernhard Huber (BH) | 07633/92310-40 b.huber@kath-dbn.de |
| Jugendarbeit Hannah Reinbold (HR) | 07633/908949-18 h.reinbold@kath-bk-ha.de |

Sekretariat der Seelsorgeeinheit Bad Krozingen-Hartheim:

Email: sekretariat@kath-bk-ha.de Homepage: www.kath-bk-ha.de

Büro Hartheim

Kirchstr. 1, 79258 Hartheim, Telefon 07633/94 88 40

Öffnungszeiten:

Montag 16:00 – 17:00 Uhr

Büro Bad Krozingen

Basler Str. 26, 79189 Bad Krozingen, Telefon 07633 / 908949-0

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 11:00 Uhr
 Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr
 Donnerstag 16:00 – 17:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Hartheim, Feldkirch, Bremgarten
EVANG. KIRCHENGEMEINDE

**Gottesdienste und Veranstaltungen****Sonntag 27.10.2024**

10.00 Uhr Konfirmationsjubiläum mit Abendmahl in **Mengen** (Pfarrer Bösenecker)
 10.00 Uhr Gottesdienst in Wolfenweiler (Dekan Dirk Schmid-Hornisch)
 18.00 Uhr Gottesdienst in Ehrenkirchen (Pfarrer Bösenecker)

Sonntag 03.11.2024

18.00 Uhr Gottesdienst in **Hartheim** (Pfarrer Andreas Guthmann)
 10.00 Uhr Gottesdienst in Ehrenkirchen (Pfarrer Andreas Guthmann)
 18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Bad Krozingen (Pfarrer Rolf Kruse)

Sonntag 10.11.2024**Kein Gottesdienst in Mengen oder Hartheim!**

11.00 Uhr **Kindergottesdienst** im Gemeindehaus in **Mengen**
 10.00 Uhr Gottesdienst in Bad Krozingen (Pfarrer Bösenecker)
 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Wolfenweiler (Pfarlerin Christine Heimbürger)
 18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Ehrenkirchen (Pfarlerin Christine Heimbürger)

KONFIRMATIONSJUBILÄUM AM 27.10.2024

Liebe Konfirmationsjubilare!

Es sind nur noch wenige Tage und wir dürfen mit Ihnen das Fest des Konfirmations-jubiläums feiern.

Anbei noch einige Informationen:

Treffpunkt für die Jubilare

am 27. Oktober 2024, um 09.45 Uhr vor der Evangelischen Martinskirche in Mengen

Der Festgottesdienst mit Abendmahl beginnt um 10.00 Uhr
Die Jubilare ziehen zusammen mit Pfarrer Bösenecker zu Beginn des Gottesdienstes ein.
Das Abendmahl wird mit Einzelkelchen durchgeführt.

Nach dem Gottesdienst gibt es die Möglichkeit zu einem **gemeinsamen Essen im Alemannen-hof in Mengen** (Weberstraße 10 in 79227 Schallstadt-Mengen). Gerne können Sie dazu auch Ihre*n Partner*in mitbringen.

Dort ist dann ausreichend Zeit, um ins Gespräch zu kommen, über alte Zeiten zu plaudern und einfach ein paar gesellige Stunden zu erleben. Vielleicht haben Sie noch Fotos, Anekdoten oder sonstiges aus Ihrer Konfirmationszeit?

Das Mittagessen wird à la Carte und auf eigene Rechnung sein.

Falls Sie sich noch zum Essen im Restaurant anmelden möchten, melden Sie sich bitte möglichst schnell bei uns im Pfarramt (Tel: 07664/2476).

Auf ein schönes Beisammensein mit Ihnen freut sich, Ihr Pfarrer Jobst Bösenecker

Krabbelgruppe Hartheim

für Kleinkinder bis etwa 3 Jahren und Bezugsperson
 Mittwochs, 9:30 – 11 Uhr im Martin-Luther-Haus (Hausener Straße 22 in Hartheim)!

... gemeinsam spielen, Spaß haben, austauschen, ...
 Ansprechpartnerin: Angela Grigg, Tel: 0176 56716071

Konzert Akkordeonorchester Heitersheim am 26.10.2024 in der Kirche Mengen



KONZERT
AKKORDEONORCHESTER
UND AKKORDEONJUGEND
HEITERSHEIM

LEITUNG HO: TOBIAS WINTERHALTER
 LEITUNG JUGEND: KARIN FLECK

Samstag
26.10.2024
19:00 Uhr
Kirche Mengen **Eintritt frei**

Bücherzimmer

Das Bücherzimmer im Pfarrhaus in Mengen hat jeden **Freitag von 15.00-18.00 Uhr** geöffnet!

Kommen Sie und nehmen Sie Bücher mit, vollkommen **kostenlos** und **unverbindlich!**

Gerne können Sie noch einen Kaffee und Kuchen dazu genießen. Oder bringen Sie uns gut erhaltene Bücher mit, welche wir dann weitergeben können.

Das Bücherzimmer-Team freut sich auf zahlreichen Besuch!

Pfarramtssekretariat

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Mengen-Hartheim

Hauptstraße 42, 79227 Schallstadt-Mengen

Tel. 07664/2476

<https://ekbh.de/gemeinden/mengen-hartheim>

mengen@kbz.ekiba.de

Es grüßt Sie herzlichst Ihr Pfarrer Jobst Bösenacker

INTERESSANTES UND WISSENSWERTES

Zweiter Grenzgängersprechttag 2024

Der zweite Grenzgängersprechttag 2024 findet am **Donnerstag, den 14. November** in den Räumlichkeiten der INFOBEST Vogelgrun/Breisach statt.

Termine müssen im Voraus (unter Angabe ihrer Versicherungs- bzw. Steuernummer) vereinbart werden. Tel.D.: 07667/83299, Tel. F: +33 3.89.72.04.63, vogelgrun-breisach@infobest.eu

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT FREIBURG

Beruflich am Ball bleiben

Am Donnerstag, 31. Oktober, gibt es in der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, eine offene Sprechstunde für Erwerbstätige und Wiedereinsteigende, die Antworten auf Fragen zu ihrer beruflichen Zukunft suchen. Die Sprechstunde beginnt um 15 Uhr und endet um 18 Uhr. Sie findet statt im Raum B051 (Bauteil B). Die Kurzberatungen sind kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Berufliche Veränderungen, egal ob gewollt oder dem Strukturwandel geschuldet, erfordern mehr und mehr professionelle Begleitung. Deshalb gibt es die „Berufsberatung im Erwerbsleben“. Mit Informationen, Rat und bei Bedarf auch finanzieller Unterstützung richtet sie sich in erster Linie an Beschäftigte und Wiedereinsteigende. Beratung gibt es zu den Themen: Beruflich aufsteigen, Qualifikationen erweitern oder nachholen, Beruf wechseln oder beruflich wieder einsteigen.

CARITASVERBAND BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Fortführung Menüservice durch die AWO Breisgau-Hochschwarzwald

Ab dem 01.01.2025 wird der AWO-Kreisverband Breisgau-Hochschwarzwald den Menüservice im Raum Bad Krozingen weiterführen.

Für eine Weiterversorgung durch die AWO werden Sie gebeten, sich unter den folgenden Kontaktdaten mit der AWO in Verbindung zu setzen.

Michaela Rehm und Daniel Störzer

Essen-auf-raeder@awo-bhe.de

Tel: 07641/91491-30

Sprechzeiten: Mo-Fr 08.00-11.30 Uhr

SOZIALSTATION SÜDLICHER BREISGAU



Aktueller Termin für den Stammtisch pflegende Angehörige

Zusammenkommen - Probleme ansprechen - Lösungen finden

Der nächste Stammtisch, initiiert von der Sozialstation Südlicher Breisgau e.V., für alle Menschen die Angehörige oder Freunde pflegen, findet am 28. Oktober von 19.30 - 21.00 Uhr in der Sozialstation Südlicher Breisgau, Am Alamannenfeld 14 in Bad Krozingen, statt.

Im Verlauf einer häuslichen Pflege kommt es immer wieder zu neuen Fragen. In einem geschützten Rahmen erhalten Pflegenden aktuelle Informationen und bekommen Pflegetipps für den Alltag. Im Austausch mit Gleichgesinnten und Fachkräften, kann man sich am Stammtisch Rat holen. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Termine: jeweils am letzten Montag im Monat.

Informationen über: Sozialstation Südlicher Breisgau e.V., Elisabeth Klein-Wiesler, Telefon: 07633- 12219 sowie über E-Mail: klein-wiesler@sozialstation-suedlicher-breisgau.de

Lichtschimmer – Angebote für Trauernde

Sie trauern um einen Ihnen nahestehenden Menschen und möchten sich mit Menschen in ähnlicher Lebenssituation austauschen. Lichtschimmer eröffnet mit unterschiedlichen Angeboten Raum für ihre Trauer und für Begegnung mit anderen Trauernden:



Trauer-Frühstück

Beisammen sein, dem Unausprechlichen Worte geben oder gemeinsam Schweigen. Dabei in Gemeinschaft ein Frühstück genießen. Wir laden Sie ein, immer am ersten Samstag im Monat sich in geschützter Atmosphäre auszutauschen, hören, wie andere ihren Trauerweg gestalten und teilen, was gerade bewegt.

Ort: Altes Spital, Spitalstraße 33, Staufen i. Br.

Nächster Termin: 02.11.2024 10:00 Uhr – 11:30 Uhr

Alle Termine und weitere Informationen unter www.trauerbegleitung-lichtschimmer.de

AUS DER NACHBARSCHAFT



Abwasserzweckverband
Staufener Bucht

Wir suchen ab sofort und unbefristet

☛ Sachgebietsleitung (m/w/d) für Kanal- und Tiefbau

Das ausführliche Stellenangebot findest du unter: <https://azv-staufener-bucht.de>

Wir freuen uns auf deine Bewerbung

Die Bürgerstiftung Ballrechten-Dottingen lädt am 08.11.2024, 19:30 Uhr in die Castellberg-Halle ein zu:

"Bergsteigen am Ende der Welt"

Der Extrembergsteiger **Robert Jasper** wird mit seiner Multivisionshow Dia & Film unter dem Themenbereich **"Bergsteigen am Ende der Welt"** seine Solo Expeditionen Eigernordwand Odyssee, Baffin Island und Grönland, präsentieren.

SONSTIGE MITTEILUNGEN

TAGESWALLFAHRT NACH SACHSELN/FLÜELI

Samstag, den 26.10.2024

Herzliche Einladung zur Wallfahrt nach Sachseln/Flüeli zum Friedensheiligen Bruder Klaus.

Leitung: Cilli Braun-Müller, Bernhard Nägele,
Bildungshaus Kloster St. Ulrich

Info und Anmeldung:

Bildungshaus Kloster St. Ulrich

Tel: 07602-9101-0

E-Mail: info@bksu.de



| WICHTIGE TELEFONNUMMERN

GEMEINDEVERWALTUNG

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 18.30 Uhr

Fax-Nr. 9105-33

- Bürgermeister, Vorzimmer:
- Frau Tiefmann 9105-0
- Frau Knobel 9105-11
- Hauptamt: Herr Wirbel 9105-13
- Ordnungsamt: Herr Waldmann 9105-12
- Sekretariat Hauptamt:
- Frau López Dominguez 9105-34

Bauamt: Herr Linsenmeier 9105-14

- Bauamt Sekretariat: Frau Link 9105-29
- Techn. Bereich: Herr Gassert 9105-21
- Einwohnermeldeamt: Frau Hein/Frau Laible 9105-15
- Standesamt: Frau Günther 9105-18
- Grundbucheinsichtsstelle: Frau Marquart 9105-24
- Rechnungsamt: Frau Hofert 9105-20
- Gemeindekasse: Frau Ritzenthaler 9105-23
- Rechnungsamt/Steueramt: Frau Hanke 9105-22
- Steuerveranlagung: Frau Hein 9105-16
- Kommunale Gebührenabrechnung: Frau Schüller 9105-17

E-Mail: gemeinde@hartheim.de
Internet: www.hartheim.de

Bauhof: 101173

Bauhofleitung: Bastian Weigl
Wasserversorgung Björn Ade: 0171/125 1317
Notrufnummer: 0151/65474145

Forstverwaltung Hartheim
Revierleiter Torsten Stark 0761/21875126
Email: torsten.stark@lkbh.de

Ortsverwaltung Feldkirch
Ortsvorsteherin Antoinette Fallner 07633/13537
Öffnungszeiten:
Di, 16-18:30 Uhr und Fr, 9-12 Uhr
E-Mail: ortsverwaltung-feldkirch@hartheim.de

Ortsverwaltung Bremgarten
Ortsvorsteher Daniel Kopf 07633/3618
Öffnungszeiten: Di, 16.00 - 18.00 Uhr
Mi: nur nach Terminvereinbarung von 17 Uhr - 18:30 Uhr
E-Mail: ortsverwaltung-bremgarten@hartheim.de

ALEMANNENSCHULE HARTHEIM

Sekretariat, Angela Zipfel: 07633/9105-50
Krankmeldungen: 07633/9105-67
Fax: 07633/9105-55
<http://www.alemannenschule-hartheim.de>
sekretariat@alemannenschule-hartheim.de

Betreuung an der Schule
Lern & Spiel-Gruppe / Kernzeitbetreuung: 91 05-64

Schulsozialarbeit, Nora Stenger 07633/9105-68
E-Mail: schulsozialarbeit@hartheim.de

GEMEINDEBÜCHEREI IN DER ALEMANNENSCHULE

Öffnungszeiten: 07633/9105-60

Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch 09.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag 17.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr
In den Schulferien geschlossen!

KINDERGÄRTEN

Klötzle Hartheim, Leitung: Anita Zorn 150080
St. Martin, Feldkirch, Leitung: Gudrun Köhler 12321
Bremgarten, Leitung: Helene Baidin 8090111
Rheinwald-Trolle, Leitung: Denise Ade-Leihs
naturkindergarten-rheinwaldtrolle@hartheim.de

KINDER- & JUGENDBÜRO/JUGENDHAUS

Emanuel Klöckner, Jugendreferent 07633/150081
Am Mühlebach 16 Mobil: 0151/50500309
E-Mail: jugendbuero@jugend-hartheim.de
Öffnungszeiten: Di. + Do. 15:00 - 19:00 Uhr
Fr. 15:00 - 18:00 & 20:00 - 22:00 Uhr

FEUERWEHR

Notruf 112
Feuerwehr Hartheim, Tobias Zehr 0172/7425772
Abt. Hartheim, Dennis Ritzenthaler 07633/9204104
Abt. Feldkirch, Philipp Graffelder 01525 6180857
Abt. Bremgarten, Michael Schlageter 0175/4176120

POLIZEI

Notruf (Überfall, Verkehrsunfall) 110
Polizei-posten Bad Krozingen in der Zeit von
07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr 07633/93824-0
Fax-Nr.: 07633/93824-29

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST
116 117ZAHNÄRZTLICHE NOTRUFNUMMER
01801/116 116TIERÄRZTLICHER NOTDIENST
0761-72266UNFALLRETTUNGSDIENSTE UND
KRANKENTRANSPORTE

Krankentransporte 0761/19222
Vergiftungs-Info-Zentrale 0761/19240

DEUTSCHES ROTES KREUZ

- Ortsverband Hartheim -
Bereitschaftsleiter Marc Summer,
E-Mail: drk_hartheim@icloud.com 0163/8859046

HELFERKREIS

Hartheim - Feldkirch - Bremgarten
Leitung:
Antoinette Fallner, Feldkirch 07633/15591
Spendenkonto:
Kath. Kirchengemeinde Bad Krozingen-Hartheim
IBAN: DE76 6806 1505 0000 1098 60 -
Kennwort: Helferkreis Hartheim

SOZIALES

Beratungsstelle Für Eltern, Kinder, Jugendliche
0761/2187-2411

Blinden- und Sehbehindertenverein Südb. e.V.
Wölfelstr. 13, 79104 Freiburg 0761/36122
Fax: 0761/36123 • info@bsvb.org • www.bsvb.org

Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.
Am Alamannenfeld 14, 79189 Bad Krozingen
Menü-Service „Essen auf Rädern“ 07633/8404

Einsatzleitung der Dorfhelferinnenstation
Karin Birk 07664-4058069
Karin.birk@familienwerk-soelden.de 0176-17612624
HOSPIZGRUPPE SÜDLICHER BREISGAU
Informationen erhalten Sie unter 0160/96842020

Pflegestützpunkt Bad Krozingen
Grabenstr. 2, pflegestuetzpunkt@lkbh.de
Unabhängige, individuelle und kostenfreie Beratungen
im Vor- und Umfeld von Pflege 0761-2187/2972
2973 / 2971 / 2974

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Drogenprobleme

des Badischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation e.V. 0761/156309-0
und Fax 0761/156309-99
E-Mail: psb-freiburg@blv-suchthilfe.de

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

www.skf-staufen-badkrozingen.de
Familien-/ Lebensberatung/ Schwangerenberatung
Lammplatz 3, Bad Krozingen 07633/8069093
E-Mail I.hans@skf-staufen.de

Sozialstation Südlicher Breisgau e.V.

Am Alamannenfeld 14, Bad Krozingen 07633/12219
Ambulanter Pflegedienst Hauswirtschaftliche Versorgung
Vermittlung von Familienpflegerinnen & Dorfhelferinnen
Abrechnung mit allen Kranken- und Pflegekassen

ABFALLBERATUNG

Öffnungszeiten Recyclinghof & Grünschnittannahme
Mittwoch (Winterzeit) 16-17 Uhr
Mittwoch (Sommerzeit) 16-18 Uhr
Samstag 10-12 Uhr
Abfallberatung, ALB 0761/2187-9707

SPERRHOTLINE

Personalausweis: 0180/1-33-33-33
Kredit- EC-Karten 116116

STÖRUNGSSTELLE

Energieversorgung badenova AG & Co. KG
Stördienst Gasversorgung **0800 2 767 767**
Kundenservice **0800 2 83 84 85**

Strom

Naturenergie netze GmbH 07623/ 92-1800
Fax 07623/ 92-511809
Störungsnummer: Tel. 07623/ 92-1818

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Hartheim am Rhein

Herausgeber: Bürgermeisteramt
79258 Hartheim; Telefon 07633/91050

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister o.V.i.A.

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsteilungen:
Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/9317-11,
Telefax 07771/9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
Homepage: www.primo-stockach.de



ANNAHMESCHLUSS FÜR DAS NÄCHSTE GEMEINDEBLATT
FREITAG, 25.10.2024, 6 UHR

Zu spät eingereichte Beiträge werden nicht veröffentlicht!



**KOMBINIEREN
SIE NACH
HERZENSLUST**

Unseren Musterkatalog auf www.primo-stockach.de anschauen.

Mit den Primo-Heimatblättern können Sie Ihren Weihnachtsgruß an all Ihre Kunden schicken.

Setzen Sie unsere Heimatblätter wie ein Puzzle zusammen oder nutzen Sie unsere Primo-Kombinationen.

Gerne beraten wir Sie telefonisch oder werfen Sie einen Blick in unsere aktuellen Mediadaten unter www.primo-heimatblatt.de.



Wer viel bucht, spart zusätzlich 5% bis 10%

Grüßen Sie auch Ihre Kunden und Geschäftspartner in Ihren Nachbargemeinden. Machen Sie von unseren günstigen Kombinationsangeboten Gebrauch! Natürlich können Sie auch alle anderen Ausgaben frei nach Ihren Wünschen zusammenstellen, nicht nur die aus Ihrer direkten Nachbarschaft.

3 Ausgaben: 5% Rabatt

5 Ausgaben: 10% Rabatt

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

SO KOMMT IHR AUFTRAG RICHTIG AN

per Post: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
per Fax: 0 77 71 93 17-40
per E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Hosenwochen!!!

20% auf alle Hosen

für Damen und Herren

sportlich - schick

- modisch
und bequem -

Textilecke

Regina Dischinger, Hauptstraße 32a, 79227 Schallstadt-Mengen, Tel. 07664/34 19

Ich brauche keine Villa, ich brauche ein Zuhause !!!

Beamtin im Ruhestand sucht zu Dez./Jan./Febr. 2-3-Zimmer-Wohnung ab 70 qm, möglichst EG oder wenig Treppen. Ich bin absolut ruhig, NR, habe keine HT und bin stundenweise in der Nachbarschaftshilfe tätig.

Nachricht bitte an E-Mail: annabelle55@gmx.de

Wohnungsauflösung komplett bis Mitte November 2024

Küche keine EBK komplett od. als Einzelelemente, WA, und alle anderen Wohnungseinrichtungen, vorbeischaun, auswählen, mitnehmen. Preise VHB.

Handy Nr. 0151 41 28 5518

Wer hat eine starke Motorsense und kann mir mein großes Grundstück freischneiden inkl. Entsorgung.

Tel. 01590 3 76 01 68

Keema Chana
Geschmorte scharfe Lammhackfleischbällchen, Kichererbsen an frischen Minzblättern und buntem Pfeffer in Currysauce. Nur 15,90 €

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Indisches Restaurant Devi
79238 Ehrenkirchen-Norsingen
Bundesstr. 2 • Tel.: 07633/8066569
www.indischesrestaurant-devi.de



Wiser Familienbetrieb
traditionell, kompetent & zuverlässig



HÖFLER
BESTATTUNGEN
07634 595466
info@hoeffler-bestattungen.de
HEITERSHEIM

Dachrinnenreinigung/Baumfällarbeiten!!!

Mittels Hubsteiger aller Art

Schirmeier GmbH, Tel. 0174 33 47 485

Großer gebrauchter 2-Raum-Bauwagen zu verkaufen. VHB

Tel. 0151/11 55 41 10

EINE APP DIE BEGEISTERT!

Sie lieben Apps, darum verfügt „My eBlättle“ über viele nützliche Funktionen.

Zu ihrem Print-Heimatblatt können Sie ab sofort auch das digitale Heimatblatt lesen.
Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.



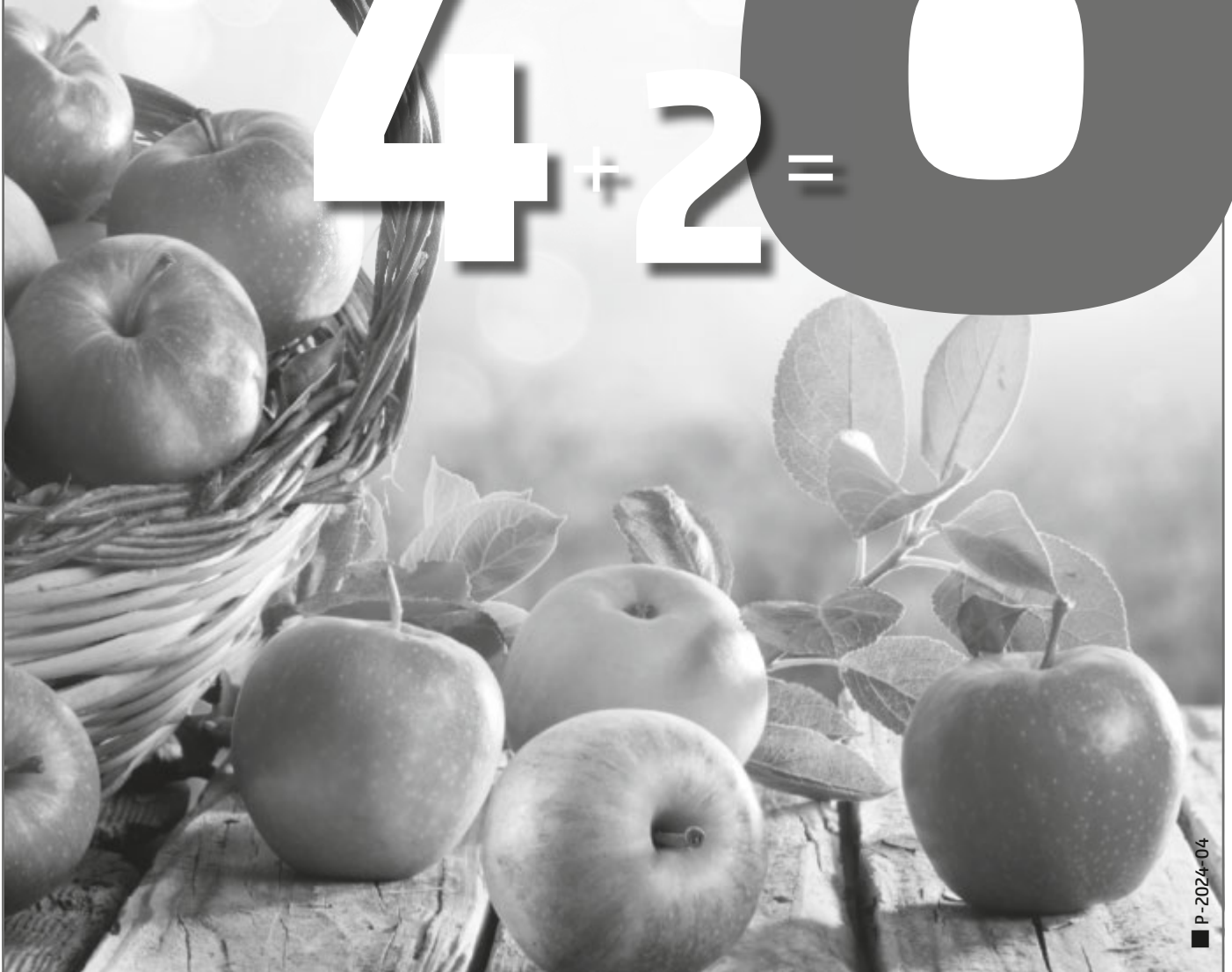
PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Laden im
App Store

JETZT BEI
Google Play

**ERGREIFEN SIE
UNSER ANGEBOT!**

4 + 2 = 6



■ P-2024-04



**Der Herbst malt Ihre Welt bunt.
Machen Sie Ihren Herbst zum zweiten Frühling
und auf sich aufmerksam.**



Schalten Sie 6 Anzeigen im Aktionszeitraum
von **KW 37 bis 46 (09.09. bis 15.11.2024)**.
2 davon schenken wir Ihnen.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre Anzeigenvorlage/n (Druckunterlage/n) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen zu Ihrem Abschluss gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Alle Anzeigen müssen innerhalb des Aktionszeitraums erschienen sein.

Bitte Aktionscode P-2024-04 bei der Anzeigenbestellung angeben.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

 0 77 71 93 17-11
 0 77 71 93 17-40

 anzeigen@primo-stockach.de
 www.primo-stockach.de



PRIMOVERLAG
Heimat. Deine Blätter.

Lokal • Regional • Genial
Die Adresse in Ihrer Region



Stahl • Edelstahl • Metallbauten aller Art • Tore • Zäune
Geländer • Balkone • Überdachungen • Schließanlagen
individuelle Anfertigungen

Uhlandstraße 7 · 79423 Heitersheim

Tel. 07634 - 6957272 · Fax 07634 - 6957274

info@schlosserei-haensler.de · www.schlosserei-haensler.de

Wohnungs- und Hauseigentum



- der junge Verein in Ihrem Interesse - Sichern Sie sich die tatkräftige Unterstützung in allen Fragen Ihres Wohnungs- und Hauseigentums, u. a. kostenlose juristische, steuerrechtliche und baurechtliche Beratung als Mitglied im WHI Wohnungs- und Hauseigentum Interessengemeinschaft e.V.

Freiburg, Basler Straße 4, Telefon 07 61/70 66 20, www.whi-Freiburg.de

Verstopfte Rohre

in Küche, Bad, WC, Keller
privat oder Gewerbe?

Schirmeier Notdienst Tag und Nacht

Tel. 0 7633 / 988 8642, mobil: 0174 - 3 34 74 85

OHNESORGE

**Nur Verarbeitung von Materialien
aus der Region und fairem Handel!**

Marco Ohnesorge, Bildhauer- und Steinmetzmeister
mobil 0176 64278813, marco-ohnesorge@t-online.de

DRUCKSACHEN AB AUFLAGE 1 ...

**MIT UNS FINDEN SIE DIE RICHTIGE
WERBEFORM FÜR IHREN KUNDENFANG**

Wussten Sie schon, dass beim Primo-Verlag nicht nur Ihr Heimatblatt hergestellt wird? Vor allem Kommunen, Schulen, Vereine und Kirchen nutzen gerne unser vielfältiges Angebot an Druckdienstleistungen. In unserer hochmodernen Druckerei entstehen nicht nur PRIMO-Heimatblätter. Von uns erhalten Sie auch Ihre privaten oder geschäftlichen Drucksachen.

- | | |
|----------------------|---|
| Publikationen: | Amts- und Mitteilungsblätter, Festschriften/Chroniken, Bücher, Vereinszeitungen, Schülerzeitungen |
| Geschäftspapiere: | Visitenkarten, Briefbogen, Formulare, Durchschreibesätze, Geschäftsberichte |
| Werbemittel: | Blöcke, Kalender, Broschüren, Prospekte, Flyer, Mailings, Kataloge, Plakate |
| Private Drucksachen: | Einladungen, Grußkarten, Trauerkarten, Hochzeitszeitungen, Familienanzeigen |
| und vieles mehr... | |

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
☎ 07771 9317-932 ✉ print@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

vbbm.de

Weltspartage
28. - 31.10.

**Beim Sparen
haben alle mal
klein angefangen.**

**Morgen
kann kommen.**
Wir machen den Weg frei.

Weltspartage vom 28.10.-31.10.2024
Komm mit deinem Sparschwein bei uns vorbei, sammle Punkte für's Bonusprogramm und wähle dein persönliches Geschenk.



Volksbank
Breisgau-Markgräferland eG 

vorsorgen . bestatten . begleiten
Die letzte Reise ... in Würde gehen.



ZEPPE
HÖFLER · SPITTLER

DREI NAMEN - EIN BESTATTUNGSHAUS
Bestattungsinstitut Wilfried Zepp . Inhaberin: Petra Roser e. Kfr.

Grabenstraße 12
79189 Bad Krozingen
0 76 33 . 94 82 60
bestattungen-zepp.de

LBS
Ihre Baufinanzierer!




Nico Buß
Bezirksleiter

Alexandra Ghadami
Finanzberaterin

Telefon 07664 4027300
nico.buss@lbs-sued.de
alexandra.ghadami@lbs-sued.de

**WICHTIGE
INFORMATION**




Vorgezogener Anzeigenschluss

KW 44 Allerheiligen

BITTE BEACHTEN! Ihre Anzeige soll in KW 44 erscheinen? Dann buchen Sie einen Tag früher!

Aufgrund von **Allerheiligen, 01. November 2024** ändert sich der Anzeigenschluss wie folgt:

**Anzeigenschluss Montag →
Freitag in der Vorwoche 9 Uhr**

**Anzeigenschluss Dienstag →
Montag 9 Uhr**

**Anzeigenschluss Mittwoch →
Dienstag 9 Uhr**

Bei Kombinationen und Landkreisen muss Ihre Anzeige für KW 44 spätestens am Freitag, 25. Oktober 2024 im Verlag eingehen.

- Einlagen nach Gipsabdruck
- Kompressionsstrümpfe
- Diabetesversorgung
- Bandagen
- orth. Zurichtungen
- Maßschuhe
- Reparaturen

...vom Spezialisten



**Schuh
Fritzenschaft**
Orthopädie Schuhtechnik
79238 Ehrenkirchen
Tel. 07633/5327

**Sie finden keinen Schuhmacher mehr?
Dann sind Sie bei uns an der richtigen Adresse!**

 **STIFTUNGSVERWALTUNG
FREIBURG**

BEWIRB DICH JETZT ALS
**Pädagogische
Fachkraft**

Wohngruppen für junge Menschen

UND PROFITIERE VON
UNSEREN BENEFITS!



*WEITERE JOBS IN
DER KINDER- UND
JUGENDHILFE*

**MIT EINANDER
FÜR MEHR
MENSCHLICHKEIT**



stiftungsverwaltung-freiburg.de

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
07771 9317-11 | anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de